

Steigendes Risiko aus der Haftung für Organisationsfehler

Wie sich Verwaltungsräte und Direktoren schützen können

Von Prof. Lukas Handschin*

Neue Zürcher Zeitung

Verwaltungsräte und Direktoren setzen sich zunehmend dem Risiko aus, für Organisationsfehler ihres Unternehmens persönlich verantwortlich zu werden. Bekannt ist dies aus den Bereichen Rüstungsgüter und Banken. Doch dieses Risiko, samt entsprechenden Sanktionen bei einer Verurteilung, ist indessen wesentlich weiter verbreitet. (Red.)

Wenn im schweizerischen Haftpflichtrecht aus einem Unternehmen einem Dritten ein Schaden entsteht, dann haftet das Unternehmen für den Schaden nur, wenn er einem Mitarbeiter oder einem Organ des Unternehmens auch persönlich angelastet werden kann. Selbst dann haftet das Unternehmen nur, wenn es ihm nicht gelingt aufzuzeigen, dass es den Mitarbeiter sorgfältig ausgewählt, instruiert und überwacht hat und es eine adäquate Betriebsorganisation hatte oder die fehlbare Person Organ der Gesellschaft war. Haftbar sind in diesem Fall das Unternehmen und die fehlbaren Mitarbeiter. Die Organe des Unternehmens, deren Aufgabe es ist, für eine pflichtgemässe Organisation zu sorgen, haften gegenüber Dritten nicht – jedenfalls nach überwiegender (und sachlich richtiger) Auffassung.

Schweizer Nachvollzug im Zivilrecht

In jüngster Zeit gibt es nun allerdings zwei Entwicklungen, die, ausgehend von dieser Schadenersatzproblematik, weitgehende Konsequenzen für Unternehmen und ihre Verwaltungsräte und Direktoren haben können. Haftet ein Unternehmen für ein Verhalten seiner Mitarbeiter, so ist dafür oft der Vorwurf einer mangelhaften Organisation der Auslöser. Dieser Vorwurf richtet sich

nicht nur an das Unternehmen, sondern auch an die Personen, die im Unternehmen für die Ausgestaltung der Organisation zuständig sind. Im «Baustoff-Urteil» hat der deutsche Bundesgerichtshof 1989 entschieden, dass bei einer Haftung des Unternehmens aus Organisationsverschulden nicht nur das Unternehmen haftet, sondern auch der Verwaltungsrat oder Direktor, dem die fehlerhafte Organisation anzulasten ist.

Dieser Entscheid wurde von Gesellschaftsrechtler heftig kritisiert, denn er hebt in vielen Fällen die beschränkte Haftung der Gesellschafter und der Organe für das Verhalten ihrer Unternehmen auf. In der Schweiz hat sich diese Rechtsprechung noch nicht durchgesetzt, doch es ist zu befürchten, dass auch diese Entwicklung übernommen wird. Verwaltungsräte und Direktoren eines Unternehmens müssen also damit rechnen, dass nicht nur ihr Unternehmen, sondern auch sie persönlich haften, wenn einem Dritten ein Schaden als Folge einer mangelhaften Organisation entsteht.

Einzug des Strafrechts

Doch damit nicht genug. Es gibt noch eine weitere Entwicklung, die Verwaltungsräte und Manager besorgen müssen, und zwar den Trend, bisher zivilrechtlich beurteilte Vorgänge auch strafrechtlich zu würdigen. In einzelnen Bereichen gibt es aufgrund spezialgesetzlicher Regelungen dieses Phänomen schon lange (Kriegsmaterialgüter-Export, Geldwäscherei usw.). Hier erkennen spezielle Vorschriften das strafbare Verhalten darin, dass die verantwortlichen Organe es unterlassen haben, mit organisatorischen Massnahmen sicherzustellen, dass in der Firma diese strafbaren Handlungen nicht stattfinden. Das Bundesgericht bestätigte im Entscheid BGE 122 IV 103 («Von Roll» besonders S. 126–129) den Schuldspruch gegen den Konzernchef F. wegen Verletzung des Kriegsmaterialgüter-Gesetzes allein gestützt auf den Umstand, dass er in seiner

Firma keine organisatorischen Vorkehrungen getroffen hatte, die solche Vorgänge verhindern. Ein Jahr zuvor wurde der Importeur einer Hebebühne wegen fahrlässiger Tötung bestraft, weil er es unterlassen hatte, die verkaufte Bühne vor Lieferung auf Mängel zu überprüfen (BGE 121 IV 10), auch unter ausdrücklichem Hinweis auf die Pflicht der Organe, ihr Unternehmen sachgerecht zu organisieren.

Die Kombination einer Ausweitung der zivilrechtlichen Haftung auf Organe für Organisationsverschulden mit den Vorschriften des Strafrechts führt nicht nur dazu, dass Organe für aus dem Unternehmen entstandene Schäden persönlich haftpflichtrechtlich verantwortlich werden, sondern auch dazu, dass sie bestraft werden können, wenn die Schädigung strafbar war. Ebenso sehr, wie ein Direktor der Von Roll bestraft wird, wenn er dafür verantwortlich war, dass er keine organisatorischen Vorkehrungen gegen widerrechtliche Kriegsmaterialexporte vorgesehen hatte, kann auch der Direktor eines Transportunternehmens strafbar werden, wenn er seiner Fahrer in Verletzung der Ruhezeitenvorschriften nach 22 Stunden am Steuer einschläft und unbeteiligte Dritte tötet, wenn aufgezeigt werden kann, dass im betreffenden Unternehmen keine organisatorischen Vorkehrungen gegen solche Gesetzesverletzungen vorgesehen sind.

Banken haben aufgrund verschiedener regulatorischer Sachzwänge, aber auch aus der Erkenntnis der Gefahren, die im Zusammenhang mit einer Haftung aus Organisationsverschulden bestehen können, Compliance-Systeme entwickelt und eingeführt, die den Aufbau einer pflichtgemässen Organisation und deren Durchsetzung sicherstellen sollen. Diese zum Teil mit erheblichen personellen und finanziellen Ressourcen aufgebauten Systeme sollen verhindern, dass im Haftungsfall die Bank und ihre Organe mit dem Vorwurf konfrontiert werden, sich unsachgemäss organisiert oder die an sich sach-

gemässe Organisation nicht durchgesetzt zu haben. Führen diese Gefahren nun dazu, dass jedes Unternehmen ein solches Compliance-System aufbauen muss, mit allen Kosten und Umständen, die sich daraus ergeben? Ja und nein. Ja, weil das Problem in allen Unternehmen das gleiche ist: Jedes Unternehmen, das aufgrund seiner Struktur das Potenzial hat, Dritte zu schädigen, hat das Bedürfnis, die Haftung des Unternehmens, seiner Organe und deren Bestrafung zu vermeiden. Sofern eine sachgerechte Organisation und ihre Durchsetzung dies verhindern können, ist diese Organisation und ihre Durchsetzung notwendig. Mit dem Begriff «sachgerecht» ist bereits auch die Begründung für die zweite Antwort angedeutet.

Risikogerechte Konzepte

Eine Compliance-Organisation muss sach- und risikogerecht sein. Nicht jedes Unternehmen braucht eine aufwendige Luxus-Compliance-Organisation, die Geld kostet und Ressourcen bindet und, wenn sie operativ ist, das Unternehmen behindert statt stützt. Am Anfang des Aufbaus jedes einzelnen Compliance-Systems steht daher die Risikoanalyse im Unternehmen. Durch eine technische und rechtliche Analyse ist festzustellen, wie umfangreich eine Compliance-Organisation sein muss, damit ihr Vorliegen die Haftung des Unternehmens und seiner Organe verlässlich verhindern kann. Dazu gehört auch, dass Risiken gewichtet werden. Risiken gewichten heisst, Restrisiken anzuerkennen und anzunehmen. Ein Compliance-System muss und kann nicht alle denkbaren Risiken im Unternehmen erfassen. Die Rechtsprechung, auch in Deutschland, geht ja nicht so weit, dass ein Organisationsverschulden auch noch angenommen wird, wenn die Organisation unfähig war, Restrisiken und unwahrscheinliche Risiken zu erfassen. Das gilt erst recht für die strafrechtliche Seite, die bis jetzt nur in krassen Fällen, etwa beim gänzlichen Fehlen eines solchen Systems, eingegriffen hat.

*Prof. Lukas Handschin ist Rechtsanwalt bei Schumacher Burr Hofmann.